

## **Außenbereichssatzung**

### **für das Gebiet "Höfe III", Horheim**

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S 698) jeweils in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 30. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Wohnzwecke dienende Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 2**

##### **Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich**

§1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

### § 3

#### Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

### § 4

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 30. September 2013 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 5

#### Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 30. September 2013
2. Begründung vom 30. September 2013

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 30. September 2013



  
Georg Eble, Bürgermeister

#### Ausfertigung

Der Inhalt der Außenbereichssatzung „Höfe III“ stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 30. September 2013 überein.



Wutöschingen, den 30. September 2013

  
Georg Eble, Bürgermeister

# Außenbereichssatzung „Höfe III“, Horheim, nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

## Begründung

### 1. Anlass der Planung

Die ursprüngliche Außenbereichssatzung „Höfe“ wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates in ihrer Sitzung vom 26.08.1991 beschlossen. Aufgrund zweier konkreter Wohnbauvorhaben, die nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Höfe“ lagen, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 06. Februar 2006 die Außenbereichssatzung „Höfe II“ verabschiedet, die über den bestehenden Geltungsbereich der Satzung „Höfe“ hinaus weitere Flächen im nördlichen und nordwestlichen Bereich mit einbezogen hat. Zwischenzeitlich wurden die im Geltungsbereich der Satzung „Höfe II“ liegenden beiden Wohnbauvorhaben auch verwirklicht und damit die Bebauung des dortigen Außenbereichs in sich weiter verfestigt.

Da allerdings seinerzeit nicht die gesamte, dort bereits bestehende Bebauung zusammenhängend in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen wurde, soll dies nun durch den Erlass der Außenbereichssatzung „Höfe III“ nachgeholt werden. Der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Höfe II“ wird dabei von der neuen Satzung „Höfe III“ vollumfänglich erfasst und um weitere, westlich gelegene Grundstücke in Richtung der „Bergstraße“ ergänzt, sodass eine mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einhergehenden Homogenisierung der bestehenden bzw. zukünftig evtl. geplanten Bauten erreicht werden kann.

### 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Erlass der neuen Außenbereichssatzung „Höfe III“, Horheim, soll der Geltungsbereich der bisherigen Satzung „Höfe II“ den örtlichen Gegebenheiten angepasst bzw. um die in westlicher Richtung bereits bestehenden Bauten und Flächen erweitert werden, um so ein schlüssiges Gesamtkonzept für die dortige Bebauung zu erhalten.

### 3. Inhalt der Planung

Die Satzung bzw. Planung beinhaltet, dass Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt entsprechend auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

### 4. Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 30. September 2013 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### 5. Auswirkungen der Außenbereichssatzung

- 5.1. **Infrastruktur:** gemeindeseitig keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. **Erschließung:** gemeindeseitig keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.
- 5.3. **Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter:** Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

### 6. Hinweise zum Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich weitestgehend (d.h. ohne die Flurstücke Nr. 417; 419 und 459/2) in der Zone III b des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Eichwald“. Auf das Schutzgebiet und die Vorgaben der Rechtsverordnung vom 28.01.1999 wird hingewiesen und um Beachtung gebeten.



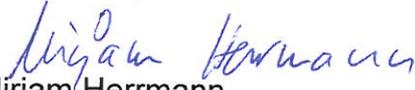
Würoschingen, den 30. September 2013

Georg Eble, Bürgermeister

## Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Außenbereichssatzung „Höfe III“, Horheim, in der Fassung vom 30.09.2013 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 30.09.2013 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutöschingen, den 10. Oktober 2013

  
Mirjam Herrmann

## **Bekanntmachungsvermerk**

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Höfe III“, Horheim, wurden im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen vom 10. Oktober 2013 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

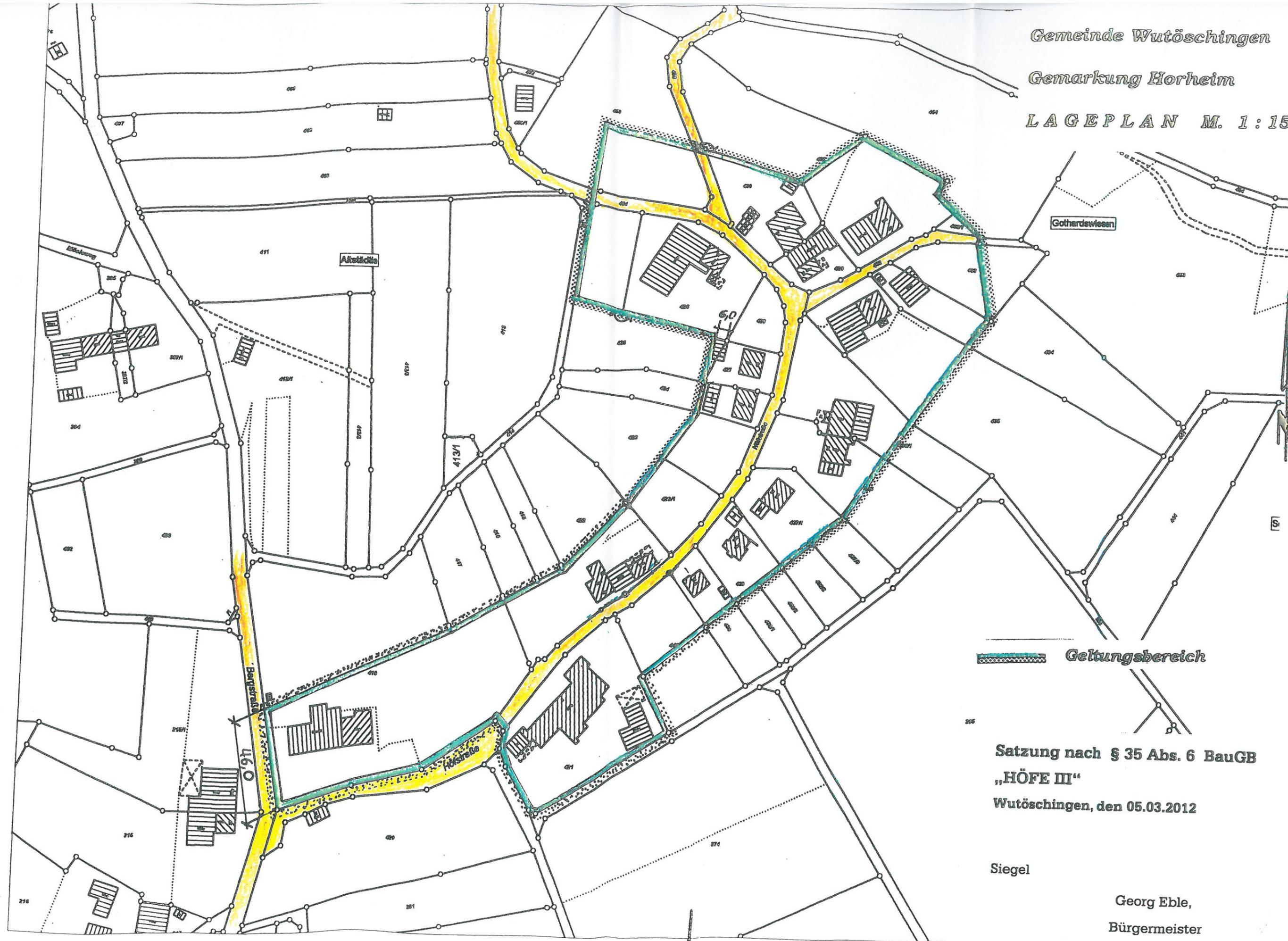
Wutöschingen, den 10. Oktober 2013

  
Mirjam Herrmann

Gemeinde Wutöschingen

Gemarkung Horheim

LAGEPLAN M. 1:150



 Geltungsbereich

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

„HÖFE III“

Wutöschingen, den 05.03.2012

Siegel

Georg Eble,  
Bürgermeister